

buches, nach Art. 65 und 76 des st. gallischen Strafgesetzbuches die Unterschlagung zu den sog. Antragsdelikten, welche nur auf Klage der geschädigten Person verfolgt werden. Eine Klage seitens der Museums-gesellschaft in Pforzheim liegt aber zugebenermaßen nicht vor und wäre deshalb nach der st. gallischen Gesetzgebung eine strafrechtliche Verfolgung des Mörch wegen derjenigen Handlung, um derenwillen die Auslieferung desselben jetzt verlangt wird, nicht statthaft.

4. Es liegt somit ein Fall von Unterschlagung, welcher nach der Landesgesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht wäre, nicht vor, woraus folgt, daß dem Auslieferungsbegehren nicht entsprochen werden kann.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Ausdehnung der Auslieferung des Mörch auf das nachträglich entdeckte Vergehen der Unterschlagung wird nicht bewilligt.

107. Urtheil vom 20. Mai 1875 in Sachen Wehrle.

A. Mittelfst Zuschrift vom 1. d. Mts., verlangte das großherzoglich badische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, unter Beilegung eines vom 28. April 1875 datirten Verhaftsbefehls des großh. badischen Amtsgerichtes Billingen, die Auslieferung des Magnus Wehrle wegen Unterschlagung eines Uhrentastens und eines geschnitzten Kufuks im Werth von 10 Mark zum Nachtheil des Uhrentastenschnitzlers A. R. von Böhrenbach.

B. In Folge dieses Haftbefehls und der bezüglichlichen Schlußnahme des Bundesrathes vom 4. d. Mts. wurde M. Wehrle nach St. Gallen eingeliefert und über die ihm zur Last gelegte Unterschlagung vernommen, bei welchem Anlaß er folgende Angaben machte: Am 4. Januar d. Jahres habe er von A. R. das Uhrengehäuse mit geschnitztem Kufuk zu dem Zwecke erhalten, daß er eine Uhr einsetze. Am 5. sei er nach Brunnadern

übergeleitet, wo er bereits Niederlassung genommen habe; er habe später den R. brieflich wissen lassen, daß er die Uhr gegen Bezahlung von 20 Fr. haben könne; da er aber ohne Antwort geblieben, habe er Uhr und Kasten zurückbehalten, um so mehr als R. ihm laut früherer Rechnung noch 15 Fr. schulde. Wehrle stellt jede Unterschlagung, überhaupt jede strafbare Handlung, seinerseits in Abrede und protestirt deshalb gegen seine Auslieferung.

C. In Folge dieser Opposition und gemäß Art. 58 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 theilte der Bundesrath unterm 12. d. Monats die sämtlichen Akten behufs Beschlußfassung dem Bundesgerichte mit.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Art. 1 des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche vom 24. Januar 1874 bestimmt unter Ziff. 12, daß wegen Unterschlagung eine Person nur in denjenigen Fällen ausgeliefert werden dürfe, in welchen dieselbe von der Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht sei.

2. Damit aber mit Bestimmtheit beurtheilt werden kann, ob und in wie weit, in specie, einer dieser Fälle vorliege, muß aus dem Haftbefehl oder aus dem andern Akte, gestützt auf welchen nach Art. 7 besagten Vertrages die Auslieferung bewilligt werden soll, die Art und Schwere der verfolgten That, sowie die auf dieselbe anwendbare strafgesetzliche Bestimmung genau ersichtlich sein.

3. Nun beschränkt sich der gegen Wehrle erlassene Verhaftsbefehl darauf, denselben der „Unterschlagung eines Uhrenkastens und eines geschnittenen Kufens im Werth von 10 Mark“ zu bezichtigen, ohne den Thatbestand näher zu bezeichnen oder auch nur den auf den Fall anwendbaren Artikel des Strafgesetzes anzugeben. Letzterer Mangel wird dadurch nicht aufgehoben, daß die an den Bundesrath gerichtete ministerielle Note den Art. 246 des Strafgesetzbuches des Deutschen Reiches citirt; denn diese Angabe muß nach der Bestimmung des erwähnten Art. 7 im

Haftbefehl oder in einem andern Akte enthalten sein, der die gleiche Wirkung hat; als ein solcher kann aber eine ministerielle Note offenbar nicht angesehen werden.

4. Da es bei solcher Sachlage unmöglich ist, mit Sicherheit zu beurtheilen, ob wirklich eine Unterschlagung im Sinne des Art. 1 Ziff. 12 des Vertrages vorliege und insbesondere ob die verfolgte That, welche wohl eher nur einen Civilanspruch begründen dürfte, nach den Gesetzen des Kantons St. Gallen als strafbar erscheine, so kann dem gestellten Auslieferungsbegehren keine Folge geleistet werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Auslieferung des Magnus Wehrle wird nicht bewilligt.

108. Urtheil vom 29. Mai 1875 in Sachen Harter.

A. Auf das Auslieferungsgesuch des königlich bayerischen Staatsministeriums vom 8. Februar d. J. beauftragte das eidgenössische Departement der Justiz und Polizei die Regierung von Zürich, den F. Harter zu verhaften, sowie dessen Papiere und allfällige Werthsachen in Sicherheit zu bringen. Diesem Auftrage kam die Regierung von Zürich in der Weise nach, daß sie die Verhaftung des Harter vornahm und über die Effekten desselben, bestehend aus zwei Werthtiteln, Geld, Banknoten und Mobilien, ein Inventar aufnehmen ließ. Da Harter gegen seine Auslieferung keine Einwendung erhob, wurde dieselbe sofort bewerkstelligt, dagegen blieben dessen Effekten in Zürich zurück.

B. Auf die Anfrage der zürcherischen Regierung, wie es mit diesen Effekten zu halten sei, berichtete das k. bayerische Ministerium, daß Harter gebeten habe, dieselben an Ort und Stelle zu belassen, unter Vorbehalt weiterer Anträge bis nach endgültiger Entscheidung seines Prozesses, daß es jedoch der zürcherischen Regierung überlassen bleibe, die zwei Werthtitel an das bayerische Bezirksgericht links der Isar zu übersenden, falls sie dieselben nicht länger aufbewahren wolle.